

# Nachtrag zur Friedhofsordnung

## für den Friedhof im

### Stadtteil Hatzbach

#### Die Friedhofsordnung vom 15.10.2002 wird durch folgende Präambel ergänzt:

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Hatzbach folgende Friedhofsordnung erlassen:

#### § 1 „Eigentum und Zweckbestimmung“ wird wie folgt korrigiert:

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Stadt Stadtallendorf
- (2) Der Friedhof umfaßt folgende Flurstücke von Hatzbach

Flur	7	Flurstück	83/1	Größe	6188 qm
Flur	7	Flurstück	84	Größe	1518 qm (Teilfläche)
- (3) Der Friedhof steht unter Verwaltung der evangelischen Kirchengemeinde **Hatzbach**.
- (4) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner des Stadtteils **Hatzbach** waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder innerhalb des Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### § 15 „Allgemeines“ wird aufgrund der Einführung von Baumurnenreihengräbern, wie folgt, neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Stadtallendorf. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es werden folgende Arten von Grabstätten für den Friedhof in Stadtallendorf – **Hatzbach** zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten auf Familien-Begräbnisplätzen
  - c) Urnenreihengrabstätten für Erdbestattung
  - d) Baumurnenreihengrabstätten für Erdbestattung
  - e) Urnenwahlgrabstätten auf Familien-Begräbnisplätzen

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung die erforderlichen Regelungen treffen.

## § 18 „Urnengrabstätten“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen nur als Erdbestattungen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten auf Familien-Begräbnisplätzen
  - c) Baumurnenreihengrabstätten
- (2) **Urnenreihengrabstätten** sind Aschegrabstätten, die in der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Fläche, nach der Reihe belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts von 30 Jahren oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Jede Grabstätte eines Urnenreihengrabes hat folgende Maße:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,65 m

Zwischen Urnenreihengräber ist ein Abstand von 0,40 m einzuhalten.

- (3) **Urnenwahlgrabstätten** auf Familien-Begräbnisplätzen sind Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsberechtigte können nach Ablauf der Ruhefrist auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Gebühr für das Nutzungsrecht wird nicht erstattet.

Jede Grabstelle hat folgende Maße:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,65 m

Zwischen Urnengräber ist ein Abstand von 0,40 m einzuhalten.

Pro Grabstelle darf eine Aschekapsel beigesetzt werden.

- (4) **Baumurnenreihengrabstätten**
  - a) Baumurnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten an den von der Friedhofsverwaltung besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
  - b) Eine Baumurnenreihengrabstätte dient der Aufnahme einer Urne.
  - c) Die Baumurnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (30 Jahre) abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Baumurnenreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

- d) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt bzw. verpflichtet.
  - e) Die Kennzeichnung der Baumurnenreihengrabstätte erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten ausschließlich mit einer an dem Schmuckgitter anzubringenden Namenstafel, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten dargestellt werden können. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 18 cm x 10 cm aufweisen. Die Namenstafeln werden einheitlich von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und müssen verwendet werden.
  - f) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet und muss spätestens vier Wochen nach Beisetzungstermin durch den/die Nutzungsberechtigten entfernt werden.
  - g) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderer Gegenständen die nicht im Zusammenhang mit der Beisetzung stehen sowie Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht gestattet.
  - h) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.
- (5) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihengräber und Familien-Begräbnisplätze für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschebeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

## § 21 „Grabmale“ wird wie folgt neu gefasst

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Zweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage sowie die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (3) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabflächen anzubringen. Die Mindeststärke muss 6 cm betragen.
- (4) Stehende Grabmale sollen folgende Höhen nicht überschreiten:
  - Kindergräber: 0,80 m
  - Erwachsenen Gräber: 1,20 m
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
  - Ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m
  - Ab 1,00 m bis 1,20 m: 0,16 m

Die Friedhofsverwaltung kann Übergangsfristen und Ausnahmen zulassen.

- (6) § 21 gilt nicht für Baumurnenreihengräber. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind bei Baumurnenreihengräber nicht gestattet.

### § 26 „Vernachlässigung“ wird wie folgt korrigiert:

- (3) Nutzungsberechtigte haben das/die Grabmal(e) und sonstige Grabanlagen innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu entfernen.

Für das weitere Verfahren findet § 23 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1,15,18 und 21 und 26\* der Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hatzbach vom 15.10.2002 außer Kraft.

\* Abs. 3

Beschlossen durch den Friedhofsausschuss Hatzbach in der Friedhofsausschusssitzung am 14. April 2019 in Hatzbach.

35260 Stadtallendorf, den 14.04.19

2020

Der Kirchenvorstand der  
Evangelischen Kirchengemeinde Hatzbach

Die Mitglieder des Ortsbeirates

Wolfgang Hilt  
Schwardt  
Julia Lange

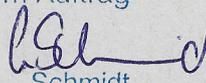


F. Dühr  
P. H. Schmidt  
W. J.



Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 22.03.20 Im Auftrag

  
Schmidt  
Kirchenoberamtsrätin

Genehmigt: DAS LANDESKIRCHENAMT

Kassel, den

(Siegel)

DER MAGISTRAT  
der Stadt Stadtallendorf

Stadtallendorf, den



Somogyi  
Bürgermeister



Wird veröffentlicht  
35260 Stadtallendorf, den